



Orientierungshilfen zur Abgrenzung von staatlichen Beihilfen

Europäische Kommission nennt Beispiele lokaler öffentlicher Fördermaßnahmen, die keine Beihilfen darstellen

Die Europäische Kommission hat am 22.09.2016 bekanntgegeben, dass fünf lokale öffentliche Fördermaßnahmen in Deutschland, Spanien und Portugal keine staatlichen Beihilfen darstellen, weil sie keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne des Art. 107 AEUV haben.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige EU-Kommissarin Margrethe Vestager erklärte dazu: „In vielen Fällen können die Mitgliedstaaten Investitionen ohne Rücksprache mit der Kommission fördern. Die vorliegenden Beschlüsse bestätigen, dass viele lokale öffentliche Fördermaßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellen.“

Die Beschlüsse betrafen auch zwei geplante Fördermaßnahmen in Nord- und Süddeutschland:

Zum einen soll der Bau des Sportcamps BLSV Nordbayern in der Region Oberfranken unterstützt werden. Das Sportcamp wird über rund 200 Betten verfügen und soll hauptsächlich Schulen, gemeinnützigen Sportvereinen sowie sozialen und pädagogischen Aktivitäten offenstehen. Klassischen Hoteldienstleistungen werden nicht angeboten.

Die EU-Kommission hat festgestellt, dass diese öffentliche Investition keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben würde und daher keine staatliche Beihilfe beinhaltet, weil sie sich an eine regionale Kundenstruktur richtet. Aus diesen Gründen und aufgrund des geringen Umfangs des Vorhabens ist es außerdem unwahrscheinlich, dass negative Auswirkungen auf grenzübergreifende Investitionen oder die Niederlassung ähnlicher Dienstleistungsangebote zu befürchten seien.

Des Weiteren soll die Renovierung und Modernisierung der Infrastruktur im Hafen von Wyk auf der deutschen Insel Föhr unterstützt werden. Der Hafen dient nahezu ausschließlich der Versorgung der Insel durch den ganzjährigen Fährverkehr mit dem Festland. Die Ausflugschifffahrt für

touristische Zwecke ist lokal begrenzt. Aufgrund der geringen Kapazität ist der Hafen für die internationale Schifffahrt nicht attraktiv; darüber hinaus kann die Insel von keinem anderen Hafen aus bedient werden und es gibt keine Häfen, die mit dem Hafen im Wettbewerb stehen.

Hierzu hat die EU-Kommission festgestellt, dass diese öffentliche Investition keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten habe, da der Hafen fast ausschließlich für die Verbindung mit dem deutschen Festland genutzt werde, für die internationale Schifffahrt wahrscheinlich nicht attraktiv sei und keine lokale Konkurrenz habe.

Die Beschlüsse sind Teil der Bemühungen der Kommission, die Beihilfenkontrolle auf diejenigen Fälle zu beschränken, die den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt tatsächlich beeinträchtigen. Die Maßnahmen der EU-Kommission zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand für Behörden und Unternehmen zu verringern, langwierige Verfahren zu vermeiden und die Rechtssicherheit zugunsten der Beihilfeempfänger und Wettbewerber zu verbessern. Die Mitgliedstaaten erlangen darüber hinaus mehr Eigenverantwortung bei der Entscheidung über lokale und regionale Förderprogramme.

Weiterführende Informationen:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3141_de.htm